

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1923

Karlsruhe, 1923

Bibliothek

[urn:nbn:de:bsz:31-294851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294851)

3. Staatsprüfungen und Berechtigungen

Die Diplomprüfung berechtigt zur Zulassung zu den Staatsprüfungen für Architekten, Bau- und Maschineningenieure in Baden, Preussen und Hessen sowie zum höheren technischen Dienst der Reichstelegraphenverwaltung.

Studierenden der Mathematik und Naturwissenschaften werden für die Lehramtsprüfung 4, Anwärtern des höheren Dienstes der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 6 an der Hochschule absolvierte Semester dem Universitätsstudium gleichgerechnet.

Die für beeidigte und staatlich angestellte Feldmesskundige nach der Verordnung vom 4. April 1921 vorgeschriebenen 6 Studiensemester sind an der Technischen Hochschule zu absolvieren.

Die für das Reich gültige Prüfung als Nahrungsmittelchemiker kann in Karlsruhe vor einer vom Ministerium des Innern ernannten Prüfungskommission abgelegt werden. Der Nachweis der an der hiesigen Hochschule abgelegten Diplomprüfung für Chemie entbindet von der Vorprüfung.

Für Pharmazeuten wird der Besuch der Technischen Hochschule dem Besuche einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleichgeachtet. Die Prüfung kann an der Hochschule abgelegt werden.

Bibliothek

Der Lesesaal der Bibliothek ist geöffnet:

Im Sommersemester von 7—12 und von 2—7, Samstags von 7—1.

Im Wintersemester von 8—12 und von 2—8, Samstags von 8—1.

In den Ferien von 8—12½.

Die Ausleihe ist geöffnet:

Im Sommersemester von 9—12 und 2—5, Samstags von 9—1.

Im Wintersemester von 9—12 und 3—6, Samstags von 9—1.

In den Ferien von 9—12.

Die Bibliothek ist an Sonntagen, gesetzlichen und akademischen Feiertagen, am Karsamstag, sowie der Reinigung wegen an einigen bekannt zu gebenden Tagen der Oster- und Sommerferien geschlossen.

Eine vorherige Bestellung gewünschter Werke ist nicht erforderlich. Werke der Lesesaal-Bibliothek, Patentschriften, neuere Jahrgänge von Zeitschriften sowie kostbare Tafel- und Kupferwerke können nur im Lesesaal benutzt werden.

Am Schlusse der Semester findet eine allgemeine Bücherrückgabe zum Zwecke der Revision statt.

Leibesübungen

Laut Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1922 wird:

1. für jeden Studierenden ein Leistungsbuch und Leistungskarte geführt, in welchen jedes Semester Eintrag über die von den Studierenden betriebenen Leibesübungen erfolgen muss; desgleichen Eintrag über die freiwillige Ablegung von Leistungsprüfungen (Leistungspr. d. Hochschule oder für das deutsche Sportabzeichen).

Es muss:

2. in jedes Zeugnis, welches die Hochschule ausstellt (Vorexamen-, Diplomexamen-, Abgangszeugnis) eingetragen werden, ob und in welcher Weise der Studierende Leibesübungen betrieben hat oder nicht, bzw. ob er durch ärztliches Zeugnis befreit war; ein solches Zeugnis des Arztes betr. Befreiung muss zu Beginn jedes Semesters vorgelegt werden.

Als ärztliches Zeugnis gilt nur dasjenige der Vertrauensärzte des akad. Ausschusses für Leibesübungen der Hochschule. (Siehe Anschlag am schwarzen Brett.)